

Steuer-News

Ausgabe 2/2021

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

EDITORIAL

Nach wie vor ist unser Alltagsleben durch die COVID-19-Pandemie bestimmt. Da weiterhin Tourismusbetriebe sowie Freizeiteinrichtungen geschlossen haben und keine Kulturveranstaltungen möglich sind, werden die Unterstützungsmaßnahmen laufend ergänzt und verlängert. Diese Ausgabe enthält daher neben den Neuerungen 2021 auch ein Update zu den aktuellen Hilfsmaßnahmen.

Wie jedes Frühjahr steht eine Mehrzahl aller Österreicher vor der Aufgabe, die Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr einzureichen. Auch dazu finden Sie in dieser Ausgabe einige Tipps, insbesondere auch zu Fragen rund um das Arbeiten im Home-Office.

Inhalt

1	STEUERLICHE NEUERUNGEN 2021	1
1.1	Klarstellung bei pauschaler Gewinnermittlung für Kleinunternehmer.....	1
1.2	Steuerliche Anerkennung von pauschalen Forderungswertberichtigungen und pauschalen Rückstellungen.....	2
1.3	Degressive Abschreibung 30%	2
1.4	Reparaturdienstleistungen 10% Ust	2
1.5	Ermäßigter Steuersatz 5% teilweise verlängert	2
2	REFORM DER FINANZVERWALTUNG	2
3	COVID-19-RATENZAHLUNGSMODELL	3
4	UPDATE CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN	3
5	INVESTITIONSPRÄMIE: ERSTE MAßNAHMEN BIS 31.5.2021	4
6	ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2020	4

1 STEUERLICHE NEUERUNGEN 2021

Die steuerlichen Neuerungen sind im Wesentlichen im Konjunkturstärkungsgesetz 2020, im COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sowie in zahlreichen Novellen und Verordnungen enthalten. Mittels Initiativantrag trat kürzlich auch ein 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz in Kraft, in dem vor allem zeitliche Verlängerungen von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Krise beschlossen wurden.

1.1 Klarstellung bei pauschaler Gewinnermittlung für Kleinunternehmer

Die pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer wurde bereits ab der Veranlagung für das Jahr 2020 eingeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die bisherige Umsatzgrenze nun enger an die

Kleinunternehmerregelung gebunden. Damit bleiben beispielsweise Auslandsumsätze und bestimmte unecht steuerbefreite Umsätze (zB Ärzte) außer Betracht. Ab 2021 wird ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Jahren toleriert.

Diese Kleinunternehmer können die Betriebsausgaben pauschal mit 45% (ab 2021 höchstens aber € 18.900) bzw. bei Dienstleistungsbetrieben mit 20% des Nettoumsatzes (ab 2021 höchstens aber € 8.400) ansetzen. Mit der sogenannten Dienstleistungsbetriebe-Verordnung wurden die Branchen veröffentlicht, bei denen der Pauschalsatz von 20% anzuwenden ist. Darunter fallen z.B. Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit, der Informationstechnologie, des Unterrichts bzw. Vortragstätigkeit oder Dienstleistungen im sozialen Bereich. Neben den Pauschalsätzen können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge sowie Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe zusteht, abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag steht ebenfalls zu.

1.2 Steuerliche Anerkennung von pauschalen Forderungswertberichtigungen und pauschalen Rückstellungen

Für nach dem 31.12.2020 beginnende Wirtschaftsjahre können die im UGB-Jahresabschluss gebildeten pauschalen Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerlich geltend gemacht werden. Soweit sich die pauschale Wertberichtigung bzw. Rückstellung, auf Forderungen oder Anlässe bezieht, die in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2021 enden, entstanden sind, können die Beträge aber nur über 5 Jahre verteilt abgesetzt werden. Pauschale Drohverlustrückstellungen sind ausgeschlossen.

1.3 Degressive Abschreibung 30%

Die degressive Abschreibung bis zu 30% des jeweiligen Buchwertes kann schon für nach dem 30.6.2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter (ausgenommen ua Gebäude, immaterielle Wirtschaftsgüter, PKW und Kombi mit einem Emissionswert über 0g/km) geltend gemacht werden. Bis 31.12.2021 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann diese unabhängig von der in der Unternehmensbilanz gewählten Abschreibungsmethode bzw. -höhe geltend gemacht werden. Danach gilt wieder der Maßgeblichkeitsgrundsatz.

1.4 Reparaturdienstleistungen 10% Ust

Seit 1.1.2021 unterliegen Reparaturdienstleistungen einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend Fahrräder (inkl E-Bikes, aber nicht Krafträder mit Motoreinsatz), Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (zB Bettwäsche, Tischdecken, Polsterbezüge, Vorhänge) einem ermäßigten Steuersatz von 10%. Nicht umfasst sind Lieferungen oder Werklieferungen, da der Entgeltsanteil für Material dabei mehr als 50% des Gesamtentgelts ausmacht.

1.5 Ermäßigter Steuersatz 5% teilweise verlängert

Der ermäßigte 5%ige Steuersatzes für Gastronomie, Beherbergung, Kunst und Kultur gilt bis 31.12.2021. Für Zeitungen und andere periodische Druckwerke sind aber ab 1.1.2021 wieder 10% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2 REFORM DER FINANZVERWALTUNG

Die lang angekündigte Reform der Finanzverwaltung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Aus 40 Finanzämtern wurden zwei Finanzämter (**Finanzamt Österreich** und **Finanzamt für Großbetriebe**), aus 9 Zollämtern wird ein **Zollamt Österreich**. Hinzu kommen das **Amt für Betrugsbekämpfung** und der **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben**. Die Agenden des früheren Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel kommen ins Finanzamt Österreich, wobei die neu eingerichtete Dienststelle Sonderzuständigkeiten innerhalb des Finanzamts diese Aufgaben neben Spendenbegünstigungen und Bodenschätzungen übernimmt. Die Großbetriebsprüfung fällt als selbständige Dienstbehörde

völlig weg. Prüfungen werden nun vom FA für Großbetriebe vorgenommen. Mit dem FORG gibt es bei den Finanzämtern keine örtliche Zuständigkeit mehr. Die Durchführung von **Finanzstrafsachen** obliegt seit 1.1.2021 dem Amt für Betrugsbekämpfung.

Die **Arbeitnehmerveranlagungen** sollen nicht mehr örtlich, sondern chronologisch aufgeteilt werden. Die betrieblichen Veranlagungen sollen jedoch bei den ehemaligen örtlichen Finanzämtern, nunmehr Dienststellen, verbleiben.

Leider hat die Erfahrung der ersten Monate gezeigt, dass mit dieser Organisationsreform auch zahlreiche Probleme einhergehen, insbesondere dann, wenn ein persönlicher Kontakt erforderlich ist, da die Erreichbarkeit der zuständigen Abteilung äußerst schwierig ist.

3 COVID-19-RATENZAHLUNGSMODELL

Da die Corona-Pandemie nicht wie erhofft mit Einsetzen der Impfungen Lockerungen zulässt, wurden sämtliche Unterstützungsmaßnahmen bis Ende Juni verlängert. Dazu gehören auch Zahlungserleichterungen bei Finanz und Sozialversicherungsträgern. Bis Ende Juni werden Rückstände gestundet bzw. keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt.

Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell der Finanz (§ 323e BAO) sieht vor, dass

- überwiegend COVID-19 bedingte Rückstände inklusive Vorauszahlungen
- mit einer Verzinsung von 2% über dem Basiszinssatz, somit derzeit **1,38%**
- in 2 Phasen abgestattet werden können.

In der ersten Phase bis September 2022 (15 Monate) müssen dabei mindestens 40% entrichtet werden. Sofern dies gelingt und in der 1. Phase kein Terminverlust eingetreten ist, kann der Rest – wieder inklusive Vorauszahlungen – in weiteren 21 Monaten, also bis Juni 2024, bezahlt werden.

Das Ratenmodell der ÖGK ist ähnlich (ebenfalls 2 Phasen und längstens 36 Monate), bei der SVS können Raten nur bis 30.6.2023 beantragt werden.

Für ESt- oder KöSt-Nachzahlungen aus der Veranlagung 2019 und 2020 werden keine Anspruchszinsen vorgeschrieben.

4 UPDATE CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN

Die Beantragung der Corona-Maßnahmen für unsere Klienten gehört seit Monaten zur Hauptbeschäftigung. Und unsere Evidenz-Liste zeigt, dass wir mit unserer Arbeit gut im Rennen liegen – auch wenn der Marathon noch nicht zu Ende ist. Um Ihnen das Ausmaß ein wenig zu beschreiben, hier eine kleine Statistik:

- FKZ1: 22 Anträge erledigt – 10 noch zu bearbeiten – bisher 176.000 EUR
- Umsatzersatz November und Dezember: je 20 Anträge – 273.000 EUR (leider warten noch 4 Klient*innen auf einen Teil des Geldes)
- Ausfallsbonus 11-01: 33 Anträge – 57.000 EUR
- FKZ2/1. Tranche: 3 Anträge – 36.000 EUR
- Härtefallfonds: 147 Anträge – 120.000 EUR

In Summe wurden bisher mehr als 700.000 EUR an Zuschüssen beantragt. Nicht eingerechnet sind hier Garantiekredite und Zahlungserleichterungen. Besonders herausfordernd sind auch die laufenden Anpassungen der Maßnahmen.

So wurde erst vor wenigen Tagen die Möglichkeit geschaffen, dass auch touristische Zimmervermietungen einen Ausfallsbonus beantragen können. In den Monaten März und April wird der Bonus auf 30% erhöht. Sehr dankbar bin ich dafür, dass das Thema Kurzarbeit ausgelagert ist und von den Personalverrechnungsbüros hervorragend abgewickelt wird.

5 INVESTITIONSPRÄMIE: ERSTE MAßNAHMEN BIS 31.5.2021

Wer den Antrag auf Gewährung einer 7% bzw 14%igen COVID-19-Investitionsprämie erfolgreich bis zum 28.2.2021 bei der aws eingebracht hat, steht nun vor der Herausforderung die erforderliche Abrechnung nach dem Investitionsdurchführungszeitraum rechtzeitig und richtig zu erledigen.

Der Ablauf sieht vor, dass der Antrag bei Einbringung per Excel und E-Mail über den Fördermanager nachzuerfassen ist (sobald man dazu von der AWS informiert wird). Danach wird der Antrag geprüft und im Falle einer positiven Beurteilung wird ein Vertrag erstellt. Erst wenn dieser Schritt erfolgt ist, kann auch die Abrechnung der Förderung erfasst und die Auszahlung beantragt werden.

Zur Zeit wartet das AWS allerdings noch, dass das erforderliche Budgetgesetz beschlossen wird, damit überhaupt weitere Anträge bearbeitet werden können.

ACHTUNG: Um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, sind erste Maßnahmen **bis 31.5.2021¹** zu setzen. Als erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn zu werten. Wichtig ist, dass dies für sämtliche Leistungen gilt. Bei einem Bauvorhaben ist also nicht nur die Beauftragung des Planers, sondern aller Gewerke erforderlich.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition muss dann bis längstens 28.2.2022 erfolgen (eine geplante Verlängerung dieser Frist wurde bisher nicht umgesetzt). Die geförderten Investitionen müssen zumindest drei Jahre in einer österreichischen Betriebsstätte belassen werden. Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist **steuerfrei** und führt auch zu keinen Aufwandskürzungen. Mehr darüber finden Sie in der **Anleitung zur Abrechnung**, die von der aws als Download zur Verfügung gestellt wird: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abrechnung/20200212_aws_Investitionspraemie_Anleitung-Abrechnung.pdf

6 ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2020

Das Corona-Jahr 2020 war durch Kurzarbeit, Lohnverzicht oder Einnahmerückgang für viele auch ein finanziell schwieriges Jahr. Viele Steuerpflichtige möchten daher sobald wie möglich Geld vom Finanzamt zurückbekommen. An dieser Stelle bitte ich um Geduld, dass ich Termine oft verschieben muss, aber die aktuelle Corona-Infektionslage und unsere allgemeine Arbeitsauslastung stellen eine besondere Situation dar. Vieles kann heute auch schon telefonisch und per E-Mail oder Video-Chat erledigt werden.

Was ist bei der Veranlagung 2020 zu beachten?

- Wenn Sie oder Ihr Partner Familienbeihilfe für Kinder beziehen und dies beim Dienstgeber noch nicht gemeldet haben, dann bringt der Familienbonus eine Steuerersparnis von 1.500 Euro pro Kind bis 18 Jahre, bzw 500 Euro pro Kind ab 18 Jahren.
- Der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** von bis zu **€400 zusätzlich** steht für ein Jahreseinkommen von höchstens €15.500 zu und kann nur im Wege der Steuererklärung geltend gemacht werden. Der Zuschlag reduziert sich zwischen Einkommen von €15.500 und €21.500 gleichmäßig einschleifend auf null.
- In folgenden Konstellationen erhalten Sie Geld vom Finanzamt gutgeschrieben, obwohl Sie gar keine Einkommen- oder Lohnsteuer bezahlt haben („Negativsteuer“ bzw „SV-Rückerstattung“):

¹ § 2 Abs 1 letzter Satz InvPrG idF 2.COVID-19-StMG

- Ü Von Ihrem Gehalt wurden Sozialversicherungsbeiträge einbehalten, aber keine Lohnsteuer, dann gibt es eine Steuergutschrift in Höhe von 50% der einbehaltenen SV-Beiträge maximal € 400. Der Erstattungsbetrag erhöht sich auf € 500 bei Anspruch auf das Pendlerpauschale. Sind die Voraussetzungen für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erfüllt, erhöht sich die Gutschrift nochmals um € 400. Für Pensionisten ist der Erstattungsbetrag mit 75 % der Sozialversicherungsbeiträge bzw. € 300 gedeckelt.
- Ü Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
- Ü Geringverdienende Alleinerzieher*innen oder Alleinverdiener*innen mit Anspruch auf Familienbonus können bis zu 250 Euro pro Kind als Kindermehrbetrag erstattet bekommen, wenn die Steuer bereits vor Abzug von Absetzbeträgen geringer als 250 Euro pro Kind ist.
- **Pendlerpauschale:** Pendler, die den Arbeitsweg im Jahr 2020 wegen coronabedingter Kurzarbeit oder Home-Office nicht oder nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt haben, verlieren diesen Anspruch nicht. Es kommt zu keiner Aliquotierung oder Kürzung. Diese Regelung wird übrigens bis ins Jahr 2021 verlängert und gilt krisenbedingt bis 30.6.2021.
- **Home-Office und Ausgaben für Arbeitsmittel und Werkzeuge:** Die seit 1. April 2021 in Kraft getretene Home-Office-Regelung² gilt erst ab der Veranlagung 2021. Wer bereits im Jahr 2020 im Home-Office gearbeitet hat, kann wie bisher die Ausgaben für Computer und Zubehör (Drucker, Scanner), mit dem Betrieb verbundene Kosten (Computertisch, Software, Druckerpatronen und Papier) sowie Internetkosten (Internetzugang, Online-Gebühren, Telefongebühren) im beruflichen Ausmaß anteilig absetzen. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu € 800 können als geringwertige Wirtschaftsgüter zur Gänze im Kalenderjahr der Anschaffung abgesetzt werden. Bei höheren Kosten kann nur die auf die Nutzungsdauer verteilte jährliche Abschreibung geltend gemacht werden. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung ist zu schätzen. Einziger Wermutstropfen für die meisten Dienstnehmer bleibt der Umstand, dass sie auf den anteiligen Raumkosten, wie dies bei einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer möglich ist, sitzen bleiben.
- **Home-Office-Pauschale:** Grundsätzlich können Sie ab 2021 für allgemeine Raumkosten vom Arbeitgeber eine steuerfreie Abgeltung von € 3 je Home-Office-Tag für maximal 100 Tage pro Jahr als sogenannte „Home-Office-Pauschale“ erhalten. Wird vom Arbeitgeber kein oder ein niedriger Pauschalersatz gezahlt, können Sie ab 2021 die Differenz als Werbungskosten geltend machen.

Auf Grund einer Übergangsregelung können aber bereits für das Jahr 2020 Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung)** für einen in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz geltend gemacht werden, und zwar ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale. Der für diese Ausgaben mögliche Höchstbetrag von € 300 für die Jahre 2021 bis 2023 kann durch Vorziehen in das Jahr 2020 bereits mit bis zu € 150 ausgeschöpft werden, sodass für das Folgejahr 2021 der verbliebene Restbetrag auf die € 300 angesetzt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass im Jahr 2020 an 26 Tagen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde.

Das dafür vorgesehen Formular L1HO steht seit 1. April 2021 als Beilage zu den Erklärungen L1, E1 oder E7 zur Verfügung und kann auch nachträglich geltend gemacht werden.

- **Topf-Sonderausgaben** können 2020 letztmals berücksichtigt werden. Damit ist endgültig Schluss für Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Auch die Prämienzahlungen für private Versicherungen wie Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherungen sind für das Jahr 2020 letztmalig abzugsfähig.

² § 16 Abs 1 Z 7a und § 26 Z 9 EStG idF 2.Covid-19-StMG